OG 66892 BRUCHMÜHLBACH–MIESAU
BEBAUUNGSPLAN "SONDERGEBIET FROSCHPFUHL"
gem. § 13a BauGB

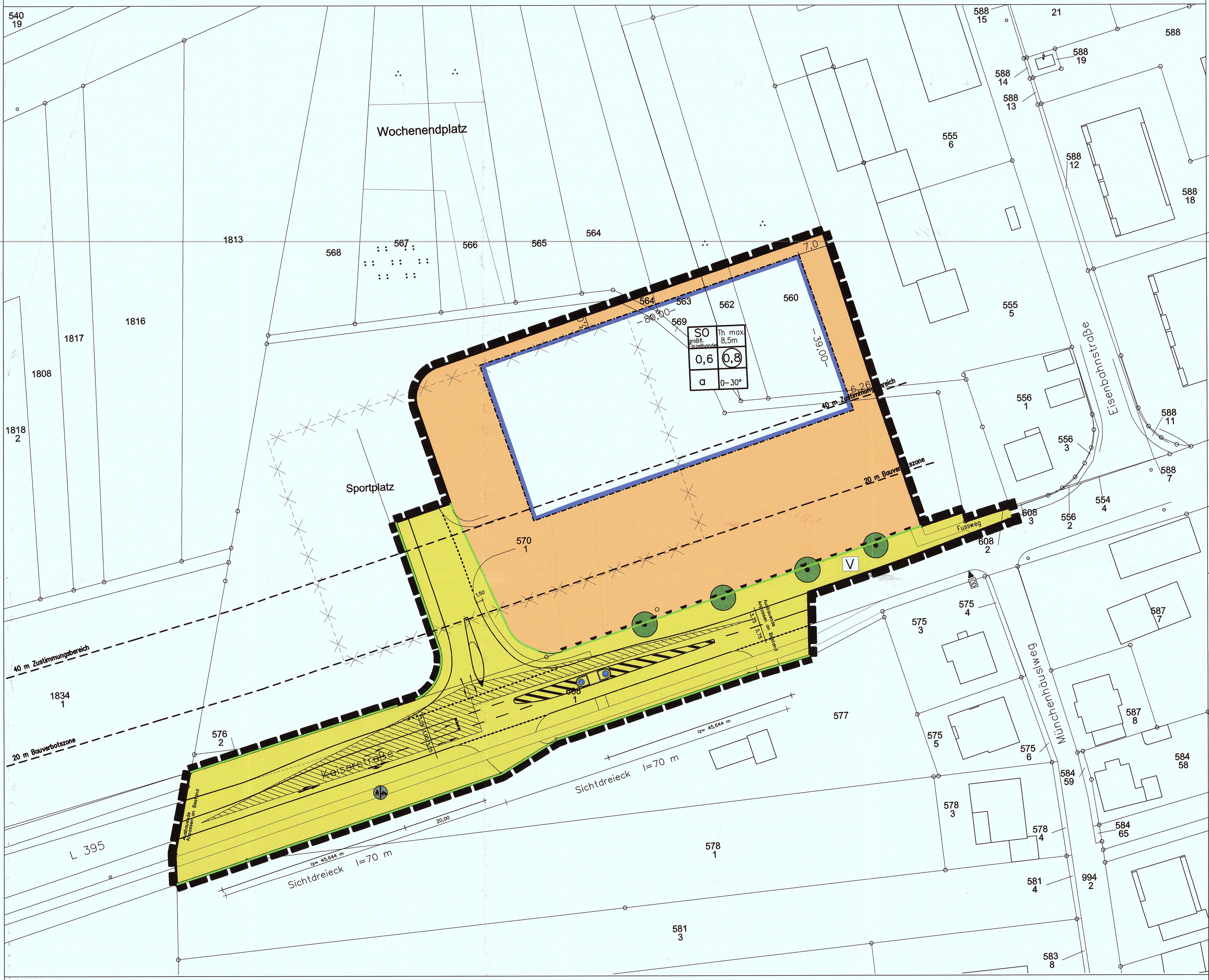

Zeichnerische Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung (BauGB §9 Abs.1 Nr.1)

über- baubar / nicht über- baubar — Sonderbaufläche

SO — Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung (BauGB §9 Abs.1 Nr.1)

- 0,6 — Grundflächenzahl GRZ
- 0,8 — Geschoßflächenzahl GFZ
- Th max — maximal zulässige Traufhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (BauGB §9 Abs.1 Nr.2)

- Baugrenze
- a — Abweichende Bauweise

Verkehrsflächen (BauGB § 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Fuß–/Radweg
- Bereich ohne Ein– und Ausfahrt

Grünflächen (BauGB § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6)

- Grünflächen
- V — Verkehrsgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (BauGB §9 Abs.1 Nr.20.25 u. Abs.6) Grünflächen (BauGB §9 Abs.1 Nr.15 u. Abs.6)

- Erhaltung von Bäumen (Standorte können geringfügig abweichen)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (BauGB § 9 Abs. 7)

Inhalt Nutzungsschablone

1	2
3	4
5	6

Nutzungsschablone mit Angabe von
1 Gebietsart
2 Anzahl der Vollgeschosse / max. zulässige Traufhöhe
3 Grundflächenzahl
4 Geschoßflächenzahl
5 Bauweise
6 Dachneigung

Nachrichtliche Darstellung

- Flurstücksgrenzen
- 57 Flurstücksnummern
- Freizuhaltendes Sichtdreieck

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)

1.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die im Plan dargestellte Sonderbaufläche ist als sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO) festgesetzt.

Zulässig sind ein Lebensmittelmarkt mit flankierenden Sortimenten und einer Verkaufsfläche von max. 1.000 m2.
Die Abstellzone für Einkaufswagen, Kundentoiletten, sowie sonstige Flächen, die nicht von Kunden betreten werden, zählen nicht zur Verkaufsfläche.

1.1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Das Maß der baulichen Nutzung ist über Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Traufhöhe festgelegt (s. Planzeichnung).

1. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß BauNVO § 16 im gesamten Baugebiet auf 0,6 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf hierdurch um bis zu 50 %, jedoch bis maximal 0,8, überschritten werden.

2. Die maximal zulässige Geschossflächenzahl beträgt 0,8 die maximal zulässige Traufhöhe (TH) beträgt im Sondergebiet 8,50 m.
Sie bemisst sich von der geplanten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zur Oberkante Attika.
Die Traufhöhe wird in der jeweiligen Gebäudemitte gemessen.

1.2 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BAUGB)

1.2.1 BAUWEISE (§ 22 BAUNVO), STELLUNG DER BAUKÖRPER, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1. Für das Sondergebiet wird gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es gelten die Bedingungen der offenen Bauweise, jedoch sind Gbäudelängen auch über 50 Meter zulässig.

2. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt.

1.3 STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN (§§ 12, 14 BAUNVO)

1. Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie wasserdurchlässig ausgeführt werden.

2. Sonstige Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO, außer Ziff. 1.3.1 und Ziff. 1.3.2, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Im Sondergebiet ist davon abweichend die Errichtung einer Einkaufswagenüberdachung in der maximalen Grundfläche von 50 m^2 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, auch soweit im Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

4. Werbeanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit sind die unter Punkt 1.2 der örtlichen Bauvorschriften getroffenen Festsetzungen.

1.4 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 und Nr. 24 BAUGB)
ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

1. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Die zur Pflanzung festgesetzten Einzelbäume müssen Bestandteil der unten angeführten Pflanzenwahlliste sein. Pro Hochstamm ist eine offene Fläche von mindestens 2,0 x 2,0 m auszuweisen.

3. Stellplätze sind mit Bäumen als Schattenspender zu versehen. Dabei ist pro 6 Stellplätze 1 Hochstamm der nachfolgenden Pflanzenliste zu pflanzen.

4. Die übrigen, nicht durch Nutzung überlagerten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten; unversiegelte Bereiche sind zu mindestens 30% mit Pflanzen aus der Pflanzenwahlliste sowie Bodendeckern, Stauden oder sonstigen Kleingehölzen zu begrünen.

5. Die als Verkehrsgrün festgesetzten Flächen sind je 100 qm mit mind. einem Baum und 10 Sträuchern gem. Pflanzliste zu bepflanzen, sofern noch nicht begrünt.

6. Die vorgenommenen Bepflanzungen und sonstigen Begrünungen sind dauerhaft und fachgerecht zu unterhalten Ausfälle sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode in gleicher Pflanzqualität und Wuchsstärke zu ersetzen.

7. Notwendige Fäll– und Rodungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Artenschutzbestimmungen vorzunehmen.

8. Die Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen.

9. Bei der Pflanzung sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetz zu beachten

10. Auswahlliste

BÄUME (Mindestgröße 18/20, 3xv)

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia in Arten u. Sorten	Linde
Sorbus aucuparia	Eberesche

HECKENPFLANZEN (Mindestgröße 100/150, 2xv)

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Sal–Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Schneeball

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 LBO)

Gemäß § 9 Abs.4 BauGB und § 88 LBO werden für das Plangebiet folgende gestalterische Festsetzungen getroffen.

1.1 Dachformen, Dacheindeckung
1. Die Dachneigung darf im Sondergebiet zwischen 0°–30° betragen.
2. Extensive Dachbegrünungen, insbesondere mit dem Ziel einer optimierten Niederschlagswasserrückhaltung, sind zulässig.
3. Eine Bestückung der Dachfläche mit Sonnenkollektoren ist zulässig

1.2 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
1. Die Oberkante der Dachausbildung (Höchster Punkt der Dachhaut, Attika) darf durch Werbeanlagen nicht überragt werden.

2. Die Gesamtfläche von Werbeanlagen darf im SO maximal 120 qm betragen. Dies beinhaltet auch Pylone, Fahnenmasten und Werbetafeln.

3. Außerhalb des Baufensters sind im Sondergebiet folgende Werbeanlagen zulässig:
- Maximal 7 Fahnen (Masthöhe max. 7,50 m, Fahnenfläche jeweils max. 6 m^2)
- ein Werbepylon (max. Höhe 8,00 m, Fläche von max. 11,00 m^2)
- eine Einfahrtsstele (max. Höhe 4,00 m, Fläche max. 6,00 m^2)
- ein Hinweisschild über der Einkaufswagenüberdachung (Ansichtsfläche max. 2 m^2).

4. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven sowie Laserwerbung, Skybeamer oder Ähnliches.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Sichtflächen

Die im Plan eingetragenen Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Schutzbereich L 395

Gemäß § 22 LStrG dürfen Hochbauten in einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Bauverbotszone) nicht errichtet werden.
Innerhalb der Bauverbotszone dürfen Ver– und Entsorgungsleitungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des LBM Kaiserslautern verlegt werden.
Bepflanzungen innerhalb der 20 m – Bauverbotszone sind mit dem LBM abzustimmen.

In der Zustimmungszone zwischen 20 und 40 m bedürfen Hochbauten der Zustimmung des LBM. Gleiches gilt für das Errichten von Werbeanlagen.

Archäologischer Denkmalschutz

1 Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (wie Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland–Pfalz zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese überwacht werden kann.

2 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz– und –pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zulassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3 Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

4 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. Notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

5 Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Da diese Arbeiten in der Regel im Auftrag der Gemeinde/Verbandsgemeinde erfolgen, liegt diese Meldepflicht der Baubeginnsanzeige bei der Gemeinde! Die entsprechende Abteilung ist darauf hinzuweisen.

4. HINWEISE

4.1 Grundwasserschutz
Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen im Einklang mit der Nutzungszulässigkeit stehen. Hierbei sind stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die der "Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (Anlagenverordnung – VAws), zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

4.2 Bodenschutz
Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.

Unterschiedliche Bodenarten sind getrennt zu lagern und vor Verunreinigungen zu schützen.

Evtl. erforderliche Auffüllungen auf den Grundstücken dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Material erfolgen. Dabei sind sowohl die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung, sowie für Schadstoffe für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, die Zuordnungswerte Zo der Technischen Regel der LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" im Elutat und Feststoffen einzuhalten. Die genannten Anforderungen gelten auch als eingehalten, wenn das Bodenmaterial aus natürlichen Schichten gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen nicht zu erwarten sind.

4.3 Abfallwirtschaft
Eine Deponierung überschüssigen Erdmaterials ist nur dann zulässig, wenn andere Verwertungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Sollten sich im Rahmen der Neubebauung Hinweise auf das Vorhandensein von Schadstoffen im Untergrund ergeben, ist die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in Kenntnis zu setzen. Ggf. ist die Maßnahme einzustellen und die Baustelle zu sichern.

4.4 Störung des Rundfunkempfanges durch Metallfassaden o. Abschattung
Großflächige Metallfassaden sind potentiell geeignet, Störungen des Rundfunkempfanges zu verursachen.
In diesem Fall oder auch bei Abschattungen können die Bauherren zu Maßnahmen verpflichtet werden, die den betroffenen Rundfunkteilnehmern wieder einen ungestörten Empfang ermöglichen.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat von Bruchmühlbach–Miesau hat in der Sitzung vom 28.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Froschpfuhl" beschlossen.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 18.07.2013 im "Amtsblatt der VG Bruchmühlbach–Miesau"

3. Beteiligung der Behörden
Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde am 20.08.2013 eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 24.09.2013.

4. Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange
Der Gemeinderat von Bruchmühlbach–Miesau hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung vom 07.02.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs
Der Gemeinderat von Bruchmühlbach–Miesau hat in seiner Sitzung vom 08.08.2013 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Beschluss über die Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird und wo sich die Öffentlichkeit über die wesentlichen Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen der Planung unterrichten, und innerhalb welcher Frist sie sich zur Planung äußern kann.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.08.2013 über die öffentliche Auslegung informiert.
Der Entwurf des Bebauungsplans, nebst Begründung und Anlagen, lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.08.2013 bis 30.09.2013 öffentlich aus.

6. Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit
Der Gemeinderat von Bruchmühlbach–Miesau hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit in seiner Sitzung vom 07.02.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan
Der Gemeinderat von Bruchmühlbach–Miesau hat in seiner Sitzung am 07.02.2014 den Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Bruchmühlbach–Miesau, den 10.02.2014
(Ortsbürgermeister)

8. Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der OG Bruchmühlbach–Miesau übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.
Der Plan wird hiermit ausgefertigt.

Bruchmühlbach–Miesau, den 20.02.2014
(Ortsbürgermeister)

9. Inkrafttreten des Bebauungsplans
Der Satzungsbeschluss des Gemeinderats von Bruchmühlbach–Miesau über den Bebauungsplan, bestehend aus planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen und beigefügter Begründung, wurde am 27.02. 2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB).
In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auch auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gem § 215 Abs. 1 BauGB und weiter auf die Bestimmungen über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den § 39 ff BauGB hingewiesen worden (§ 44 Abs. 5 BauGB).
Des weiteren ist in der Bekanntmachung auf die Regelungen des § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO hingewiesen worden, wonach Verletzungen bestimmter Verfahrens– oder Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchmühlbach–Miesau geltend gemacht werden.

Bruchmühlbach–Miesau, den 28.02.2014
(Ortsbürgermeister)

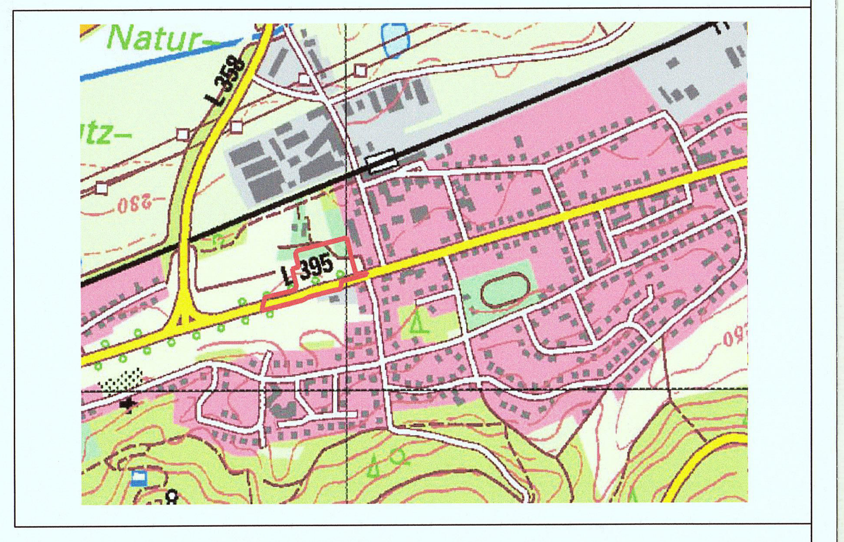

Übersichtsplan M 1:10.000

RECHTSGRUNDLAGEN

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zul. geändert d. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturhaushalts und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2542)
- Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zul. geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, BGBL. I S. 132, zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGB, 1991 I S. 58), zul. geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d. Neufassung d. Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zul. geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zul. geändert durch Art. 2. 9 d. G. v. 08.04.2013 (BGBl. I. S. 734)
- Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnatuschutzgesetz BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl I, S.2542) zul. geändert durch G. v. 21.01.2013 (BGBl. I. S. 95, 99)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830), zul. geändert durch Art 1 d.G. vom 08.04.2013 (BGBl. I. S. 734)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungen von Altlasten (Bundes– Bodenschutzgesetz –BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zul. geändert durch art 2 d. G. v. 24.02.2012 (BGBl. I S.212)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), geändert durch Art 6 d.G.v. 08.04.2013 (BGBl I S. 734)
- Bundesbodenschutz– und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999(BGBl. I S.1554), zul. geändert durch Art. 5 Abs. 31 d. G. vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212)
- Fauna–Flora–Habitat–Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S.7), zul. geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (Abl. EG Nr. 363 vom 20.12.2006, S. 368)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft– und –sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts– u. Abfallgesetz –KrW–/AbfG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert d. Art. 3 d. G. vom 03.04.2013 (BGBl. I. S. 734, 744 f)
- Denkmalschutz– und –pflegegesetz DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl 1978 S. 159) zul. geändert d. Art. 2 d. G. v. 28.09.2010 (GVBl. S. 301)
- Landesbauordnung (LBauO) Rheinland–Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. Nr. 22 S. 365), zuletzt geändert durch § 47 d. G. vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
- Landesgesetz zur nachhalt. Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. Nr. 20, Seite 387) geändert durch Verordnung v. 22.07.2010 (GVBl. S. 106)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 2.8.2005 (GVBl. S. 302) zul. geändert durch Art. 22 d. G. v. 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
- Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zul. geändert durch Art. 6 d. G. v. 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308) zul. geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), i.d.F. vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), zul. geändert durch Art. 1 d. G. v. 22.06.2012 (GVBl. S.163)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. I. S. 159, Bs 224–2), zul. geändert durch Art. 2 d. G. v. 28.09.2010 (GVBl. S. 301)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 d. G. v. 20.10.2010 (GVBl. S. 319)

GEMEINDE 66982 BRUCHMÜHLBACH–MIESAU	Anlage 1 Blatt–Nr.: 1 Reg. Nr.:	
	Datum	Zeichen
Projekt: Bebauungsplan "Sondergebiet Froschpfuhl" gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	Bearb. 20.01.2014	Ke
	Gez. 08.07.2013	WO
	Gepr. 20.01.2014	WO
	Maßstab: 1: 500	

RECHTSPLAN

MANFRED SCHENK · DIPL.–ING.
BÜRO FÜR HOCH– U. INGENIEURBAU

66953 PIRMASENS, GÄRTNERSTRASSE 29, TEL. : 06331/52400, FAX : 06331/524109, E–MAIL: info@schenk–ai.de
10719 BERLIN, KURFÜRSTENDAMM 215, TEL. : 030/3980260, FAX : 030/39802626
09599 FREIBERG, THEATERGASSE 2, TEL.: 03731/35440, FAX: 03731/354420
06114 HALLE/SAALE, HÄNDELSTRASSE 23, TEL.: 0345/520450, FAX: 0345/5204512